**Zeitschrift:** Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

**Band:** 45 (1941-1942)

**Heft:** 12

Vereinsnachrichten: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Abonnenten-

Unfallversicherung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## für die Abonnenten-Unfallversicherung

§ 1. Die Schweizerische Unfallversicherungs=Gesell= schaft in Winterthur (nachstehend turz "Gesellschaft" genannt) versichert unter den nachstehenden Bedingungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift gegen förperliche Unfälle.

1. Die Versicherung gilt jeweilen für diejenige Person, die in der vom Verlag dem Abonnenten auszu-händigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ft diese Person verheiratet, so ist ihr Chegatte ebenfalls

zu den in § 5 borgesehenen Summen versichert. Scheidet die in der Versicherungsbestätigung nannte Perfon von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von feinem Chegatten weitergeführt, so gilt letterer wei-

terhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der Versicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Verssicherungsbeitrag bezahlt sein sollte:

a) Personen, die zur Zeit des Unfalles das 16. Alters= jahr noch nicht vollendet und solche, die das 70. Al-

tersjahr zurückgelegt haben.

Ist der Versicherungsbeitrag über das vollendete 70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtumlich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet.

b) Mit schweren Gebrechen behaftete Personen, nämlich Taube, Blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte oder start schwerhörige Personen, ferner Spileptische, gang oder teilweise Gelähmte, Geistesfranke, schon einmal bom Schlagfluß Betroffene und Trunffüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnements ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person bon diesem Zeitpunkt an hin-

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Reisen, durch ein von außen plötlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfrei-

willig erleidet. Als Unfälle gelten auch: Verletungen durch Blit oder elektrische Schläge; Ersticken oder Körperbeschä-digung insolge unsreiwilligen Einatmens plötzlich ausströmender Gase oder Dämpse; Zerrungen oder Zer-reißungen bon Muskeln infolge einer plötlichen und außerordentlichen Kraftleistung; Blutvergiftungen, sofern sie durch einen versicherten Unfall hervorgerusen sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung oder Rettung von Personen oder Sachen; beim Feuerwehrdienst oder bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeit in der schweizerischen Armee.

Eingeschlossen sind auch Unfälle beim Velofahren, bei der Benützung als Paffagier von Kraftfahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Postautos, öffent= liche Taxis), und beim bloß gelegentlichen Mitfahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett= und Trainingsfahrten), ferner Un= fälle bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen begangene pfadlofe Gelände auch für Ungeübte leicht begehbar ist.

II. Nicht als Unfälle gelten: Arankheitszustände aller Art, auch die Berufs=, Infektions= und Seuchen=

frankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Malaria, gelbes Fieber und Thhhus, ohne Nücksicht auf die Ursfache; Beschädigungen durch Aufnahme bon Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Eingeweidebrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlie-gungen, gleichviel welchen Ursprungs; epileptische, Schlag= und Ohnmachts-Anfälle und dabei eintretende Verletzungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn sie durch Unfall verschlimmert werden; Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äußere Berletzungen; Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich, übershaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Hegens schuß (Lumbago) und Jichias und die Folgen fortgesetzter förperlicher Anstrengung; operative Eingriffe jeder Art und ihre Folgen, wenn sie nicht durch einen bersicherten Unfall bedingt sind; die Folgen lediglich psichtischer Einwirkungen; endlich Verletzungen, die der Versicherte im Zustande der Geistes= oder Bewusts-seinsstörung (z. B. Delirium, Schlaswandel) oder im Buftande offenbarer Trunkenheit erleidet.

§ 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

a) Unfälle bei Wettfämpfen und Wettspielen, Rennen, beim Ningen und Schwingen; Fußballspielen; Sti-, Bobsleigh- und Steletonfahren; Motorradfahren (Selbstlenken und Mitfahren); beim Automobilfahren, soweit es nicht unter § 2, Ziffer I, Abs. 3, fällt; bei Benützung von Flugzeugen, Luftschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln; bei Berg-, Hochgebirgs= und Gletschertouren, die nicht unter § 2, Biffer I, Absat 3, fallen.

b) Ertrinkungstod bei Bootfahrten, die der Versicherte ohne Beisein einer andern erwachsenen Person ausführt, oder beim Baden; es sei denn, daß er nachweislich die Folge einer Unfallverletzung war.

- c) Körperverletungen, die der Versicherte im ausländischen Militärdienst, durch Kriegsereignisse, bei bürgerlichen Unruhen, Erdbeben oder Bergstürzen
- d) Unfälle bei der Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen (oder dem Versuch dazu), im Duell, bei Schlägereien, im Naufhandel oder bei Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.
- e) Unfälle in Sprengstoff=, Pulber= und Dynamit= fabriken und dergleichen, soweit sie infolge einer Explosion entstehen.
- § 4. Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, daß der Abonnent den Abonnementsbetrag (einschließlich Versicherungsbeitrag) für denjenigen Beitraum, in dem sich der Unfall ereignete, und zwar bor beffen Gintritt, entrichtet hat.

Für Beginn, Unterlruch und Beendigung der Versicherung gelten im übrigen folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Versicherung beginnt nach zweiwöchigem un-unterbrochenem Bestand des Abonnements. Als Beginn des Abonnements gilt der Zeitpunkt der Ginlösung der ersten Abonnementsquittung bzw. beim Postabonnement der ersten Nachnahme.

Die Versicherung endigt mit der Abbestellung oder dem Unterbruch des Abonnements.

Wird eine Nachnahme nicht eingelöst, so gilt das Abonnement als unterbrochen vom Moment der Nichteinlösung an, frühestens aber vom Ablauf der Beit an, für die das Abonnement bezahlt war.